

Arbeit und Beruf – Angebote für junge Menschen mit Lern- und Verhaltensproblemen

ein Reader

erstellt von Studentinnen und Studenten der Universität Würzburg im Rahmen des Pro-

jektseminars "Pädagogik und Psychologie bei Verhaltensstörungen"

Dozent: Prof. Dr. phil. habil. Roland Stein

Unterstützung bei der Redaktion: Katharina Konerding, Tanja Wilkeneit

Studierende: Anja Grieser, Mario Harder, Julian Jungbluth, Katharina Konerding, Philipp Laurer, Sebastian Mensch, Barbara Pöppinghaus, Lukas Punz, Anna Ruppert, Linda Schmidt, Lisa Silbereis, Hannah Stöhr, Nadja Swetlik, Kathrin Vorwallner, Sebastian Wagner, Tanja Wilkeneit

Lehrstuhl für Sonderpädagogik V, Pädagogik bei Verhaltensstörungen

Wintersemester 2014/2015

http://www.sonderpaedagogik-v.uni-wuerzburg.de

Hinweis: Diese Handreichung ist im Rahmen eines Seminars von Studierenden erstellt worden. Der Lehrstuhl sowie der betreuende Dozent übernehmen keine Verantwortung für Vollständigkeit, inhaltliche Korrektheit, Belege und Links.



Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung für Jugendliche – Die Rolle des Jugendamtes im Übergang von der Schule zum Beruf

Sebastian Mensch

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Zielgruppe	3
	2.1 Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung	3
	2.2 Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	4
	2.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a	4
	2.4 Wahrscheinlichkeit für Eingliederungshilfeanspruch	5
3.	Voraussetzungen	6
	3.1 Gesetzliche Voraussetzungen nach SGB XII	6
	3.2 Psychosoziale Risikofaktoren seelischer Behinderung	6
	3.3 Ärztliche Stellungnahme nach § 35a SGB VIII	7
4.	Leistungen	8
	4.1 Gesetzliche Leistungen nach SGB XII	8
	4.2. Gesetzliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	9
5.	Maßnahmen	. 10
	5.1 Formen von Eingliederungshilfemaßnahmen und Hilfen zur Erziehung	. 10
	5.2 Soziale Gruppenarbeit	. 10
	5.3 Betreute Wohnformen	. 11
	5.4 Erziehungsbeistandschaft (EZB)	. 11
	5.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)	. 12

	5.6 Individuelle Maßnahmen auf Basis örtlicher Gegebenheiten	. 12
	5.7 Beratungsangebote der Jugendhilfe	. 12
	5.8 Gesetzliche Regelungen zu Durchführung und Dauer	
6	. Ansprechpartner	
	. Literaturverzeichnis	

1. Vorwort

Das Jugendamt und dessen Maßnahmen beschäftigen sich in erster Linie nicht mit dem Förderbereich "Arbeit und Beruf". Allerdings beschränkt sich eine kompetente Berufsvorbereitung für Jugendliche nicht nur auf fachliches Wissen, sondern steht auch in engem Zusammenhang mit erzieherischen Aspekten wie Sozialkompetenzen, Autonomie und Unabhängigkeit. In Folge dessen können Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, die von der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden, einen wesentlichen Beitrag zur selbstständigen Lebensgestaltung von Adoleszenten leisten und parallel dazu eine wichtige Begleitung im Übergang von der Schule hin zum Beruf bieten.

2. Zielgruppe

2.1 Unterscheidung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung

Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung stehen als eigenständige Regelungen nebeneinander, die Verbindung beider Leistungsarten ist in §35a Abs. SGB VIII geregelt. Zwischen der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII und einer Hilfe zur Erziehung gem. §§27 ff. SGB VIII gibt es große Schnittmengen. Die Zuordnung einer Hilfe zum einen oder anderen Bereich ist jedoch nicht zulässig. Die Aufgabe des Jugendamtes liegt im Einzelfall darin, im Hilfeplanverfahren einen Klärungsprozess vorzunehmen, ob der Hilfebedarf eher auf eine seelische Störung oder auf eine erzieherische Mangelsituation zurückzuführen ist.

2.2 Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hilfen zur Erziehung können demnach von Erziehungsberechtigten beantragt werden, woraufhin das Jugendamt prüft, ob derartige Maßnahmen ein notwendiges und geeignetes Mittel für das Kind oder den Jugendlichen sind.

2.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a

§35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche):

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Feststellung des Zustandes der seelischen Gesundheit erfolgt über eine ärztliche Stellungnahme (siehe 3.3 "Ärztliche Stellungnahme nach § 35a SGB VIII"). Über die Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft und die geeignete und notwendige Hilfe entscheidet das Jugendamt.

Die Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche und endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Hilfe kann als Hilfe für junge Volljährige nach §41 SGB VIII fortgeführt werden. Hilfen für junge Volljährige werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erbracht.

Ebenso können Menschen aller Altersgruppen mit einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe erhalten. Dies fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes, sondern wird nach dem SGB XII im Rahmen eines Fallmanagements durch die Sozialämter der Bezirke erbracht.

Generell können unter seelischen Behinderungen alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter zusammengefasst werden, die

- sich einerseits als Entwicklungsstörungen gegenüber der geistigen Behinderung abgrenzen lassen und
- 2. als chronische Störungen trotz einer laufenden begleitenden ärztlichen Behandlung oder auch unabhängig von einer solchen die psychosoziale Entwicklung und Integration des Kindes und Jugendlichen nachdrücklich beeinträchtigen.

Formen seelischer Behinderung lassen sich in drei große Gruppen unterteilen (Lempp 2005, 25f.):

- 1. schwere Neurosen
- 2. Autismus und Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis
- 3. Grundstörungen und schwere frühkindliche psychische Fehlentwicklung

2.4 Wahrscheinlichkeit für Eingliederungshilfeanspruch

Zu den Krankheitsbildern, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Eingliederungshilfeanspruch nach sich ziehen, zählen insbesondere:

- Suchtkrankheiten (F1)
- Schizophrenie (F2)
- affektive Störungen/Psychosen (F3)
- Persönlichkeitsstörungen (F6)
- emotionale Störungen des Kindesalters (F93)
- Störungen des sozialen Verhaltens (F91)
- Anpassungsstörungen (F43)
- depressive Reaktionen (F32)

Zu den Störungsbildern, bezüglich derer man streitet, inwiefern sie zu einer Behinderung führen oder vielmehr episodenhaft bzw. primär krankenbehandlungs- oder schulförderungsrelevant sind, gehören

- Aufmerksamkeitsstörungen (F90)
- umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81)
- Phobien (F40)
- Tics (F95)

3. Voraussetzungen

3.1 Gesetzliche Voraussetzungen nach SGB XII

§ 53 SGB XII (Leistungsberechtigte und Aufgabe):

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Sozialgesetzbuches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von der Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

3.2 Psychosoziale Risikofaktoren seelischer Behinderung

Eine seelische Behinderung ist nicht immer früh erkennbar. In einigen Fällen finden sie erst beim Eintritt in die Schule oder sogar noch später Beachtung. Während biologische Risiken mit zunehmendem Alter allmählich an Bedeutung verlieren, nimmt der Einfluss psychosozialer Risiken für die Entstehung bzw. Ausprägung einer seelischen Behinderung über die Jahre stark

zu. Für die Einschätzung des psychosozialen Risikos wurden in der Mannheim-Studie (Laucht 1992) elf Punkte gefasst:

- 1. Niedriges Bildungsniveau der Eltern
- 2. Beengte Wohnverhältnisse
- 3. Psychische Störungen der Eltern
- 4. Kriminalität und Herkunft aus zerrütteten familiären Verhältnissen
- 5. Eheliche Disharmonie mit häufigem und lang anhaltendem Streit, Trennungen
- 6. Frühe Elternschaft
- 7. Ein-Eltern-Familie
- 8. Unerwünschte Schwangerschaft
- 9. Mangelnde soziale Integration und Unterstützung
- 10. Ausgeprägte chronische Schwierigkeiten (wie z. B. Arbeitslosigkeit und chronische Krankheit)
- 11. Mangelnde Bewältigungsfähigkeit

Bei einem Großteil seelischer Behinderungen haben diese Kriterien eine wesentliche Bedeutung (Lempp 2005, 18).

3.3 Ärztliche Stellungnahme nach § 35a SGB VIII

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach §35a SGB VIII Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (siehe 2.3 "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a") hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person, dem Dienst oder der Einrichtung, welcher die Person angehört und welche die

Stellungnahme abgibt, erbracht werden. Die genannten Personenkreise haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Sie dürfen aber die Einkommensgrenzen, auf die bei einzelnen Maßnahmen verwiesen werden kann, nicht überschreiten.

Über die Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft und die geeignete und notwendige Hilfe entscheidet das Jugendamt (siehe 2.3 "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a").

4. Leistungen

4.1 Gesetzliche Leistungen nach SGB XII

§ 53 SGB XII (Leistungsberechtigte und Aufgabe):

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von der Pflege zu machen.

§54 SGB XII: Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) insbesondere

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
- 2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- 3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- 4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII,
- 5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist, richtet sich nach dem "erzieherischen Bedarf" im Einzelfall und ist auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Diagnose in einem besonderen verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Entscheidungsprozess zu klären. Im Anschluss an diese Hilfeplanung, erfolgt die eigentliche Maßnahme, deren Kosten meist vollständig vom örtlichen Jugendamt gedeckt werden.

4.2. Gesetzliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- § 13 Abs. 2: Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

Ist also eine dem Wohl der oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und Hilfe zur Erziehung ein geeignetes und notwendiges Mittel, um das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu fördern, so ist das Jugendamt verpflichtet, Hilfe zur Erziehung zu gewähren und bei Bedarf auch im Bereich der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher Unterstützung zu bieten.

5. Maßnahmen

5.1 Formen von Eingliederungshilfemaßnahmen und Hilfen zur Erziehung

Die Hilfe wird nach Bedarf im Einzelfall

- 1. in ambulanter Form,
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- 3. durch geeignete Pflegepersonen und
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

geleistet (§ 35a SGB VIII).

Im Hinblick auf die Förderung von sozialen Kompetenzen, Autonomie und Unabhängigkeit, sowie auf eine Vorbereitung für das Arbeits- und Berufsleben, können verschiedene Eingliederungshilfemaßnahmen bzw. Hilfen zur Erziehung für seelisch behinderte oder "erziehungsbedürftige" Jugendliche in Betracht gezogen werden.

5.2 Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. Sie ist eine Leistung der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfen für ältere Kinder und Jugendliche, die Hilfe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen benötigen.

Neben der Förderung einer eigenverantwortlichen und zugleich gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, der Stärkung der Beziehungs- und Verantwortungsfähigkeit, der Einübung und Reflexion von Regeln des Zusammenlebens und dem Abbau von Ängsten und Vorurteilen, findet auch eine Förderung im Schul- und Arbeitsbereich (z.B. Schul- bzw. Arbeitsverweigerung, Unlust, Über- oder Unterforderung, Konzentration, Kontaktprobleme) statt.

Soziale Gruppenarbeit bezeichnet eine Leistung im Kanon der Hilfen zur Erziehung. Der Begriff wird jedoch auch im Sinne einer Methode der sozialen Arbeit mit Gruppen verwendet. Der gruppenpädagogische Ansatz ist hierbei weit zu verstehen. Er reicht von allgemeinen präventiven Angeboten bis hin zu Leistungen für spezielle Zielgruppen (blja.bayern.de/hilfen/erziehung/gruppenarbeit/index.php).

5.3 Betreute Wohnformen

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden (§ 34 SGB VIII).

Im Fokus steht eine Unterbringung junger Menschen in einer Wohnung bzw. Einrichtung, bei gleichzeitiger Gewährung praktischer Hilfen, erzieherischer Betreuung, Beratung und Sicherung des Lebensunterhaltes. Aufgabe dieser Erziehungshilfeformen ist es, dem jungen Menschen, der eine gewisse Selbständigkeit erreicht hat oder aus unterschiedlichen Gründen in einer Gruppe nicht mehr gefördert werden kann, ein Angebot zur Verselbständigung machen zu können (blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/BetreutesWohnen.php).

5.4 Erziehungsbeistandschaft (EZB)

Der Erziehungsbeistand (oder auch Betreuungshelfer) soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbezug des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte begleiten dabei über eine längere Zeit junge Menschen, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht (mehr) zurechtkommen würden. Die unterschiedlichen sozialpädagogischen Methoden und Arbeitsformen können sich also sowohl auf den einzelnen jungen Menschen wie auch auf die Familie oder auf andere für den jungen Menschen wichtige Lebensbereiche wie Arbeit und Beruf beziehen.

Der Erziehungsbeistand kann als Ergänzung zu einer weiteren Maßnahme, wie zum Beispiel der Berufsvorbereitung, eingesetzt werden und dient dem Kind oder Jugendlichen als Bezugsperson für den Austausch über Schwierigkeiten im Berufsleben oder im Alltag.

Da es sich bei Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe um eine für voraussichtlich längere Zeit zu leistende Hilfe handelt, ist ein Hilfeplanverfahren durch das Jugendamt erforderlich (blja.bayern.de/hilfen/erziehung/beistand/index.php).

5.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist eine flexible Hilfe zur Erziehung für junge Menschen, die aufgrund besonderer Problemlagen eine längerfristige und besonders intensive Betreuung zur Bewältigung ihrer meist krisenhaften Lebenssituation benötigen.

Das Betreuungsarrangement wird nach den individuellen Notwendigkeiten und Voraussetzungen "maßgeschneidert" und kann demnach ambulant, stationär oder auch im Wechsel erfolgen. Die Hilfe baut auf Stärken und sozialen Ressourcen des jungen Menschen auf, längerfristige Ziele sind die soziale Integration und die eigenverantwortliche Lebensführung des jungen Menschen (blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/SozialpaedagogischeEinzelbetreuung.php).

5.6 Individuelle Maßnahmen auf Basis örtlicher Gegebenheiten

Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe verfügen über verschiedene Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf oder seelischer Behinderung. Viele dieser Maßnahmen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und können aufgrund ihrer Vielzahl hier nicht näher benannt werden.

5.7 Beratungsangebote der Jugendhilfe

- § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):
- (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Neben der Beratung für Eltern oder Erziehungsberechtigte, können sich vor allem Kinder und Jugendliche in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden, im Falle einer Not- oder Konfliktlage sogar ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 SGB VIII Abs. 3). Auch in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung verfügen Jugendämter über umfangreiche Beratungsangebote. Junge Menschen haben Anspruch auf Jugendberatung bei persönlichen, sozialen oder beruflichen Konflikten.

5.8 Gesetzliche Regelungen zu Durchführung und Dauer

§ 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan):

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche):

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der

Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfsbedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Sofern keine explizite Altersbeschränkung der Eingliederungsmaßnahme bzw. Hilfe zur Erziehung vorliegt, muss diese so lange gewährt werden, bis die Ziele erfüllt sind bzw. die Aussicht besteht, dass die Ziele erfüllt werden können. Hier sind die Stellungnahmen der Ärzte, Einrichtungen und sonstigen sachverständigen Personen, die auch am Gesamtplan beteiligt sind, wichtig (§ 53 SGB XII f.).

6. Ansprechpartner

Die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, werden ebenso wie die Hilfen zur Erziehung für "erziehungsbedürftige" Kinder und Jugendliche nach dem achten Sozialgesetzbuch (§§ 27-36) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

Zu Beginn sollte direkt in einem persönlichen oder telefonischen Erstkontakt eine erste örtliche und sachliche Zuständigkeitsprüfung erfolgen. Hier kann ggf. eine Weiterverweisung an das zuständige Jugendamt oder andere zuständige Institutionen erfolgen.

Falls die erste Überprüfung eine Zuständigkeit des angegangenen Jugendamtes vermuten lässt, sollte ein erstes Klärungsgespräch mit den Eltern und ggf. dem Kind/ Jugendlichen erfolgen. In diesem Klärungsgespräch sollte genauer das Anliegen und die Begleitumstände erfragt werden. Außerdem sollte hier eine genaue Aufklärung über das weitere Verfahren erfolgen.

Weitere wichtige Ansprechpartner neben den Jugendämtern können der MSD sowie der IFD oder die Schulberatungsstelle sein. Seit 2012/13 werden an den staatlichen Schulämtern sukzessive unabhängige Beratungsangebote eingerichtet.

Nähere Informationen finden Sie auf den Informationsseiten der Jugendämter, wie beispielsweise des bayerischen Landesjugendamtes (blja.bayern.de) sowie im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

7. Literaturverzeichnis

Lempp, Reinhart (2005): Seelische Behinderung als Aufgabe der Jugendhilfe, § 35a SGB VIII, 5. Auflage. Boorberg

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

http://www.blja.bayern.de (abgerufen am 12. 02. 2015)